

Ausschluss von Sprungbeförderungen und Auswirkungen auf die Auswahlentscheidung

Sie sind Beamtin bzw. Beamter, erfüllen die formalen Anforderungen der Stellenausschreibung und wollen sich für ein Amt bewerben, das mehr als eine Besoldungsgruppe über Ihrer Besoldung liegt? Dies ist grundsätzlich möglich.

Wenn Sie im Ausschreibungsverfahren erfolgreich sind, dann werden Sie nach der Bewährung auf dem Dienstposten in das für Sie nächsthöhere Amt befördert.

Vor jeder weiteren Beförderung ist wegen des Verbots von sog. Sprungbeförderungen grundsätzlich ein erneutes Auswahlverfahren erforderlich um dem zeitlichen Zusammenhang zwischen Auswahlentscheidung und Beförderung zu wahren und damit dem Grundsatz der Bestenauslese aus Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz gerecht zu werden.¹

Mit Fragen zu diesem Vorgehen wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung der ausschreibenden Dienststelle.

¹ Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 08.05.2020 (Az. 5 Bs 16/20)